

Polizeiliche Standardmaßnahmen

Identitätsfeststellung, § 12 PolG

Die Identitätsfeststellung setzt **nicht** das Vorliegen einer **konkreten Gefahr** voraus, sondern ist bereits im Vorfeld zulässig. Darüber hinaus ist die Identitätsfeststellung **nicht nur gegenüber dem Störer** möglich, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch gegenüber anderen Personen. Im Einzelfall können sich jedoch aus dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** Einschränkungen ergeben. So ist es unzulässig, eine Person einer Identitätsfeststellung zu unterziehen, obwohl sie offensichtlich als Störer ausscheidet.

Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, kann der Betroffene auch **festgehalten** und die von ihm **mitgeführten Sachen durchsucht** werden (§ 12 II 2 PolG).

Prüfung von Berechtigungsscheinen, § 13 PolG

Die jeweilige **Rechtsgrundlage** ergibt sich aus **Spezialgesetz**, z.B. § 11 FZO, § 4 Fahrerlaubnis-Verordnung, § 60 c Gewerbeordnung § 38 Waffengesetz

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 14 PolG

Hierbei handelt es sich um Aufnahme von **Lichtbildern**, Abnahme von **Fingerabdrücken**, Feststellung äußerer **körperlicher Merkmale** sowie Messungen. Dies gilt jedoch nur, soweit präventivpolizeiliche Maßnahmen erfolgen, die sich auch gegen einen Nichtbeschuldigten richten können. Die erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach **§ 81b StPO**.

Vorladung, § 10 PolG

Durch die Vorladung wird eine Person mündlich oder schriftlich aufgefordert, vorstellig zu werden und eine Aussage zu einem bestimmten Sachverhalt zu machen. Allerdings ist eine Vorladung zum Zwecke der Ausforschung unzulässig. Das Recht der Polizei zur Vorladung begründet **keine Pflicht des Bürgers zur Aussage**. Eine solche Verpflichtung kann sich allenfalls auf der Grundlage von Spezialnormen ergeben.

**Platzverweis,
§ 34 PolG**

Die Polizei kann eine Person von einem Ort verweisen oder das Betreten eines Ortes verbieten. Hiergegen bestehen auch vor dem Hintergrund der **Freizügigkeit (Art. 11 GG)** keine Bedenken, weil diese nur eine Verweilensbeschränkung von gewisser Dauer erfaßt. Problematisch ist, ob die Durchsetzung des Platzverweises durch **Verbringung von dem betreffenden Ort** eine Ingewahrsamnahme darstellt (Art. 104 II GG, §§ 35-38 PolG). Dies ist wegen der **Kurzfristigkeit** der Freiheitsbeschränkung abzulehnen, soweit die Verbringung nicht weiter weg als zur Erreichung des Zweckes des Platzverweises notwendig erfolgt. Eine Verbringung in größere Entfernung hingegen ist von § 34 PolG nicht mehr gedeckt.

**Ingewahrsamnahme,
§§ 35- 38 PolG**

Zu beachten ist, dass nicht jede Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu einer Ingewahrsamnahme berechtigt. Wegen der mit der Ingewahrsamnahme verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit ist vor dem Hintergrund der **Verhältnismäßigkeit** eine Ingewahrsamnahme daher auch nur untern den engen Voraussetzungen der §§ 35- 38 PolG zulässig.

Auch vor dem Hintergrund des **Art. 104 II GG** ist diese Regelung nicht zu beanstanden. Hiernach ist bei einer nichtrichterlichen Freiheitsentziehung die **richterliche Entscheidung** unverzüglich (= ohne sachlich begründete Verzögerung) herbeizuführen. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Ingewahrsamnahme niemals ohne richterliche Entscheidung möglich ist. Könnte diese vielmehr erst dann erlangt werden, wenn die Freiheitsentziehung bereits beendet ist, so besteht **keine Notwendigkeit für ihre Einholung**, § 36 I 2 PolG. Allerdings ist selbst bei richterlicher Anordnung die Dauer der Ingewahrsamnahme durch § 38 PolG eingeschränkt. Sie ist in jedem Fall am **Ende des darauffolgenden Tages** zu beenden, wenn nicht die Fortdauer auf anderer gesetzlicher Grundlage als dem PolG möglich ist. Für die Identitätsfeststellung ist die Dauer nach § 38 II PolG auf 12 Stunden begrenzt.

**Durchsuchung von Personen,
§ 39 PolG**

Zu beachten ist, dass sich die Durchsuchung lediglich auf die Kleidung, die Körperoberfläche und die ohne weitere zugänglichen Körperhöhlen bezieht. Zu einer **Untersuchung** berechtigt diese Vorschrift **nicht**.

**Durchsuchung von Sachen,
§ 40 PolG**

Außer in den Fällen des § 12 II 3 PolG kann die Polizei **von einer Person mitgeführte Sachen** unter den genannten Voraussetzungen durchsuchen.

Betreten/ Durchsuchen von Wohnungen, §§ 41, 42 PolG

Vor dem Hintergrund von **Art. 13 II GG** ist diese Vorschrift nicht zu beanstanden. Allerdings schützt Art. 13 GG die **verräumlichte Privatsphäre** vor staatlichen Zugriff umfassend, so dass ein Eingriff in das geschützte Wohnungsrecht nicht zwangsläufig ein Betreten der Wohnung voraussetzt.

Sicherstellung, §§ 43, 44 PolG

Die Sicherstellung meint die **Beendigung des** Gewahrsams des Berechtigten und die Begründung neuen Gewahrsams der Behörde. Nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung ist die Sache dem Berechtigten zurückzugeben. Durch die Sicherstellung wird ein amtliches Verwahrungsverhältnis begründet (öffentlich-rechtliche Verwahrung, vgl. Bl. 39)

Umstritten ist, ob das **Abschleppen eines Kfz** eine Sicherstellung darstellt. Dies bedarf eine differenzierten Betrachtungsweise:

- Wird der Pkw **nur wenige Meter** von seinem Standort entfernt, so fehlt es regelmäßig an der für die Sicherstellung erforderlichen Willensbegründung des polizeilichen Gewahrsams. Hier liegt nur ein Sofortvollzug i.S. des Verwaltungsvollstreckungsrechts vor, vgl. Bl. 117
- Wird das Kfz hingegen mangels anderer Abstellmöglichkeiten an einen **entfernteren Ort** verbracht, so stellt dies in der Tat eine Sicherstellung dar, durch die ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wird (str.)

Verwertung/Vernichtung, § 45 PolG

In bestimmten Fällen ist die Polizei nicht zur Aufbewahrung und späteren Rückgabe der sichergestellten Sachen verpflichtet, sondern kann sie verwerten oder vernichten.

Informationsverarbeitung §§ 15-33 PolG

Wegen den Eingriffs in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** finden sich im PolG nunmehr umfassende Bestimmungen zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Die Gefahrbegriffe des POR

Gefahr, § 14 OBG/§ 8 PolG

Aus der Sicht eines objektiven Beobachter liegen zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme Anhaltspunkte vor, die zur Annahme berechtigten, dass in naher Zukunft das Schutzgut mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verletzt werden wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass eine Gefahr tatsächlich vorlag.

Was ist gefährdet?	polizeiliches Schutzgut
Wann?	in naher Zukunft
Prognose?	hinreichende Wahrscheinlichkeit
Zeitpunkt der Betrachtung?	Ergreifen der Maßnahme (sog. ex ante Betrachtung)
Blickwinkel?	objektiver Beobachter
Störer?	allgemeine Grundsätze
Nachträgliche Betrachtung?	Gefahr lag vor

konkrete Gefahr Konkreter Sachverhalt ergibt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr (= grds. Voraussetzung für Ordnungsverfügung/polizeiliche Maßnahme; § 14 OBG; § 8-21 PolG)

abstrakte Gefahr Ohne auf konkreten Sachverhalt zurückzugreifen kann aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass in einer bestimmten Situation üblicherweise gestimmte Gefahren auftreten (Voraussetzung für eine ordnungsbehördliche Verordnung; § 27 OGB)

gegenwärtige Gefahr Die Verletzung des polizeilichen Schutzgutes findet bereits statt oder steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor (insbesondere erforderlich für die Inanspruchnahme von Nichtstörern nach § 19 OBG/§ 6 PolG; vgl. § 21 Nr. 1 PolG)

erhebliche Gefahr Das gefährdete Schutzgut ist besonders bedeutsam oder die zu erwartende Verletzung besonders schwerwiegend (§ 19 OBG/§ 6 PolG)

Gefahr in Verzug Es liegt eine Gefahr vor, der nur wirksam begegnet werden kann, wenn von der Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens abgesehen wird, da ansonsten der Erfolg vereitelt oder unvertretbar verzögert würde (§ 20 I 2 OBG, § 28 II Nr. 1 VwVfG, § 20 I PolG)

Anscheinsgefahr

Aus der Sicht eines objektiven Beobachter liegen zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme Anhaltspunkte vor, die zur Annahme berechtigten, dass in naher Zukunft das Schutzgut mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verletzt werden wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass eine Gefahr objektiv nicht vorlag, ein verständiger Betrachter aber von einer solchen ausgehen durfte. Die Anscheinsgefahr ist eine Gefahr im Sinne des POR.

Störer?	Anscheinsstörer , wenn der Anschein in zurechenbarer Weise veranlasst wurde
Nachträgliche Betrachtung?	Gefahr lag nicht vor

Scheingefahr

Der Amtswalter irrt sich über das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Schutzgutes, er hält also nur subjektiv einen Schadenseintritt für wahrscheinlich, ohne dass ein objektiver Beobachter die gleichen Schlüsse gezogen hätte. Es handelt sich nicht um einer Gefahr i.S.d. POR.

Blickwinkel?	irriges Vorstellung des Amtswalters
Störer?	keiner
Nachträgliche Betrachtung?	Gefahr lag nicht vor

Gefahrenverdacht

Aus Sicht eines objektiven Beobachter liegen zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Gefahr gegeben sein könnte. Es geht also um Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhaltes, um das Vorliegen einer Gefahr feststellen zu können. Zulässig sind hier nur Maßnahmen zur Sachaufklärung.

Wann?	noch offen
Prognose?	Anhaltspunkte
Zeitpunkt der Betrachtung?	Ergreifen der Maßnahme (sog. ex ante Betrachtung)
Blickwinkel?	objektiver Beobachter
Störer?	Verdachtsstörer
Nachträgliche Betrachtung?	offen

Abgrenzung der Gefahrbegriffe

Gefahr – Anscheinsgefahr

- Beide Begriffe führen zur Annahme einer **Gefahr i.S.d. POR**.
- In beiden Fällen dürfte nach der „ex ante“- Betrachtung vom Vorliegen einer Gefahr ausgegangen werden.
- Bei der Gefahr stellt sich nachträglich heraus, dass eine Gefahr vorlag, bei der **Anscheinsgefahr** lässt sich die **Gefahrenprognose** nachträglich **nicht bestätigen**.

Gefahr – Gefahrenverdacht

- Bei der **Gefahr** liegen **Anhaltspunkte für den Eintritt der Verletzung** eines polizeilichen Schutzgutes vor.
- Beim **Gefahrenverdacht** geht um die Ermittlung von Anhaltspunkten für den Eintritt einer Verletzung des polizeilichen Schutzgutes. Es geht also um **Maßnahmen zur Feststellung, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt** (sog. Gefahrerforschungsmaßnahmen).

Anscheinsgefahr – Scheingefahr

- Bei beiden Gefahrenbegriffen stellt sich nachträglich heraus, dass eine **Gefahr tatsächlich nicht** bestand.
- Bei der **Anscheinsgefahr** ist der Amtswalter von **objektiven Anhaltspunkten** ausgegangen und ist auf dieser Grundlage zu dem Schluss gekommen, dass eine Gefahr vorliegt. Hierbei handelt es sich um eine Gefahr i.S.d. POR.
- Bei der **Scheingefahr** ist der Amtswalter von **falschen Voraussetzungen** ausgegangen, die nach objektiver Betrachtung nicht zur Annahme einer Gefahr berechtigt haben. Es liegt keine Gefahr i.S.d. POR vor.

Lösungsübersicht**Fall 2****1. FRAGE: RECHTMÄßIGKEIT DER RÄUMUNG****I. Ermächtigungsgrundlage****II. Formelle Rechtmäßigkeit**

1. Zuständigkeit der Polizei
 - a) Sachliche Zuständigkeit
 - b) Örtliche Zuständigkeit
2. Form
3. Verfahren

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Betroffenheit eines polizeilichen Schutzgutes
2. Gefahr
3. Störerauswahl
4. Ermessen
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Sonstige Ermessensfehler

2. FRAGE: RECHTMÄßIGKEIT DER DURCHSUCHUNG**I. Ermächtigungsgrundlage****II. Formelle Rechtmäßigkeit**

1. Zuständigkeit der Polizei
2. Form
3. Verfahren

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Durchsuchung
2. Durchsuchungsgrund
3. Ermessen/Verhältnismäßigkeit

Lösung:	Explosive Stimmung in der Disko		
Probleme:	Eilzuständigkeit der Polizei; polizeiliche Standardmaßnahmen; Durchsuchung; Sicherstellung; Platzverweis; Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen; Anscheinsgefahr; Voraussetzungen für eine Räumung; Geschäftsräume als Wohnung; Durchsuchung und Art. 13 GG; Entbehrlichkeit einer richterlichen Durchsuchungsanordnung; Durchsuchung zur Nachtzeit		
Blätter:			
Durchsuchung; Sicherstellung; Platzverweis			101-103
Gefahrbegriffe des POR			98/99
Wer ist Störer?			100
Entbehrlichkeit der Anhörung (VwGO/VerwAT)			86
Verhältnismäßigkeitsprinzip (VwGO/VerwAT)			32
Ermessensfehler (VwGO/VerwAT)			31

1. FRAGE: RECHTMÄßIGKEIT DER RÄUMUNG

I. Ermächtigungsgrundlage

Bei der Räumung der Diskothek handelt es sich um einen **Platzverweis**. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist **§ 34 PolG**.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der Polizei

a) Sachliche Zuständigkeit

Grundsätzlich sind zur Gefahrenabwehr nach §§ 5, 14 OBG die **örtlichen Ordnungsbehörden** zuständig, wenn eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Polizei zugewiesen ist. Eine solche ausdrückliche Zuweisung fehlt hier.

Ausdrückliche Aufgabenzuweisungen finden sich z.B. in § 11 I Nr. 2 und 3, II POG.

Eine Zuständigkeit der Polizei kommt daher nur nach § 11 I Nr. 1 POG i.V.m. § 1 I 3 PolG in Betracht, wenn ein Eingreifen der Ordnungsbehörde nicht rechtzeitig möglich erscheint (sog. **Eilzuständigkeit der Polizei**). Hier stand zwischen dem Hinweis und dem mutmaßlichen Bombenanschlag nur eine Zeitspanne von 2 h zur Verfügung. Eine rechtzeitige Reaktion der Ordnungsbehörde wäre daher nicht möglich gewesen, so dass die Polizei zur Gefahrenabwehr sachlich zuständig war.

*Bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Eilfall vorliegt, darf das Ermessen der Polizei nicht zu eng ausgelegt werden. Vorrangig ist immer das **Ziel der effektiven Gefahrenabwehr**. Insofern darf die Polizei bereits dann von ihrer Eilzuständigkeit Gebrauch machen, wenn sie **Zweifel** daran hat, die zuständige Ordnungsbehörde noch **rechtzeitig einschalten** zu können.*

b) Örtliche Zuständigkeit

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 7 POG) bestehen keine Bedenken.

2. Form

*Anders als bei Ordnungsverfügungen in § 20 OBG sieht das Polizeirecht die **Schriftform einer Verfügung** nicht ausdrücklich vor, so dass Polizeiverfügungen nach § 37 II 1 VwVfG auch mündlich ergehen können. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Polizei nur in **Eilfällen** handelt und daher eine schriftliche Abfassung der Verfügung dem **Erfordernis der effektiven Gefahrenabwehr** widersprechen würde. Insofern ist nach § 39 VwVfG auch keine Begründung erforderlich, die nur für schriftliche oder schriftlich bestätigte VA vorgeschrieben ist. Allerdings ist zu beachten, dass nach § 37 II 2 VwVfG ein **Anspruch auf schriftliche Bestätigung** eines mündlichen VA besteht, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Bei einer solchen schriftlichen Bestätigung muss dann nach § 39 I 1 VwVfG auch eine **Begründung** erfolgen.*

Der Platzverweis ist mündlich ergangen. Schriftform ist nach § 37 II 1 VwVfG nur erforderlich, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Polizeiverfügungen fehlt eine solche Vorschrift, so dass der Platzverweis mündlich ergehen durfte. Eine **Begründung** ist damit ebenfalls entbehrlich (§ 39 I VwVfG).

3. Verfahren

Eine **Anhörung** der Diskothekbesucher war zwar nach § 28 I VwVfG grundsätzlich erforderlich, wegen des angekündigten Bombenanschlages aber nach § 28 II Nr. 1 (**Gefahr** in Verzug) **entbehrlich**.

[vgl. hierzu **Blatt 86: Entbehrlichkeit der Anhörung**]

Der Platzverweis ist damit formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Ein Platzverweis setzt nach § 34 PolG voraus, dass eine Gefahr besteht. Eine Gefahr besteht dann, wenn die **Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes** für ein polizeiliches Schutzgut, also die öffentliche Sicherheit besteht.

1. Betroffenheit eines polizeilichen Schutzgutes

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen die **objektive Rechtsordnung**, der **Staat** und seine Einrichtungen sowie die **Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen** und Kollektivrechtsgüter.

Im vorliegenden Fall geht es sowohl um Leib, Leben und Gesundheit der Diskothekbesucher als auch den Schutz des Staates vor gemeingefährlichen Bombenanschlägen.

Die öffentliche Sicherheit ist daher betroffen.

2. Gefahr

Eine Gefahr im polizeilichen Sinne ist eine Sachlage, die bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in **absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu einem Schaden führen kann (sog. konkrete Gefahr).

Im vorliegenden Fall lag eine solche objektive Gefahr aber nicht vor, da der Anruf des K gar nicht ernstgemeint war. Fraglich ist, ob dies für die Annahme einer Gefahrensituation maßgeblich ist.

[vgl. **Blatt 98: Gefahrbegriffe des POR;**
Blatt 99: Abgrenzung der Gefahrbegriffe]

Für die Beurteilung einer Situation als gefährlich kommt es nicht auf die nachträgliche Betrachtungsweise an, sondern auf die **Einschätzung im Zeitpunkt der Entscheidung** (sog. ex-ante-Sicht). Ist diese Einschätzung nicht zu beanstanden, so lag eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vor. Hierbei kommt es darauf an, ob auch ein objektiver Dritter bei verständiger Würdigung des Sachverhaltes zur Annahme einer Gefahr gekommen wäre. Ist dies der Fall, so lag eine Gefahr vor, selbst wenn sich die Einschätzung später als unzutreffend erweist (sog. **Anscheinsgefahr**). Hierbei sind allerdings auch die Bedeutung des gefährdeten Rechtsgutes und die Schwere des drohenden Schadens zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wäre auch ein objektiver Dritter angesichts der Schwere der drohenden Schäden zur Annahme einer Gefährdung gelangt, so dass eine Gefahr in den polizeirechtlichen Sinn vorlag.

3. Verantwortlichkeit

[vgl. Blatt 100: Wer ist Störer?]

Im Rahmen der polizeilichen Standardmaßnahmen kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr von dem Adressaten der Maßnahme ausgeht. Es reicht vielmehr, dass der Tatbestand erfüllt ist und der Ermessensrahmen eingehalten wurde.

4. Ermessen

Die Behörde muss auch ermessensgerecht gehandelt haben. Die Polizei hat hier Ermessen ausgeübt. Die positive Betätigung des Entschließungsermessens ist nicht zu beanstanden. Fraglich ist jedoch, ob das Ermessen ordnungsgemäß, insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgeübt wurde.

a) Verhältnismäßigkeit

[vgl. Blatt 32: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip]

Die Inanspruchnahme muss nach § 2 PolG auch verhältnismäßig gewesen sein. Die Räumung war zur Abwehr der Gefahren für die Diskothekbesucher **geeignet**. Ein milderer Mittel als die Räumung der Diskothek war angesichts des zeitlichen Faktors nicht möglich, so dass auch **Erforderlichkeit** vorliegt. Auch kann eine **Unangemessenheit** angesichts der Bedeutung der zu schützenden Güter (Leib, Leben und Gesundheit) gegenüber der Beschränkung der freien Willensentschließung nicht festgestellt werden, so dass Verhältnismäßigkeit anzunehmen ist.

b) Sonstige Ermessensfehler gem. § 3 PolG sind nicht ersichtlich

Die Polizei hat damit ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Ergebnis: Die Räumung der Diskothek war rechtmäßig.

2. FRAGE: RECHTMÄßIGKEIT DER DURCHSUCHUNG

I. Ermächtigungsgrundlage

[vgl. Blatt 101-103 : Polizeiliche Standardmaßnahmen]

Die **Durchsuchung von Sachen** ist nach § 40 PolG zugelassen. Die **Durchsuchung von Wohnungen** ist allerdings nach § 41 PolG von strengeren Voraussetzungen abhängig.

Wohnung ist jede Räumlichkeit, die der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen ist und zur **Stätte privaten Lebens und Wirkens** gemacht wird.

Hier handelt es sich jedoch um die Durchsuchung der Geschäftsräume des B. Diese unterfallen aber nach § 41 I 2 PolG ebenfalls dem Begriff der Wohnung, so dass § 41 PolG die einschlägige Ermächtigungsgrundlage ist.

*Soweit eine solche Sonderregelung fehlt, welche die Geschäftsräume in den Anwendungsbereich einer Norm einbezieht, stellt sich die Frage, ob **Betriebs- und Geschäftsräume** ohne diesen Privattheitscharakter grundsätzlich dem Wohnungsbegriff des Art. 13 GG unterworfen sind. **Nach h.M. werden auch reine Geschäftsräume ohne privaten Charakter zur Wohnung** i.S.d. Art. 13 GG gerechnet. Begründet wird diese Ansicht mit der entsprechenden nationalen und internationalen Verfassungstradition, die der Grundgesetzgeber gerade in Hinsicht auf die Erfahrungen der NS-Zeit nicht durchbrechen wollte, und die sich mittlerweile zu einer **allgemein anerkannten Rechtsüberzeugung** verfestigt haben. Außerdem vermitteln Geschäftsräume insofern ein Stück Privatsphäre, als die berufliche Tätigkeit auch der **Selbstverwirklichung des Menschen** dient.*

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der Polizei

Die Polizei war zur Durchsuchung sachlich und örtlich zuständig (s.o.)

2. Form

Hinsichtlich der Formanforderungen bestehen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung (s.o.). Insbesondere wurde B gem. § 42 III PolG der Grund für die Durchsuchung mitgeteilt.

3. Verfahren

Eine Anhörung gem. § 28 VwVfG ist erfolgt.

Allerdings sieht § 42 I 1 PolG vor, dass Wohnungsdurchsuchungen einer **richterlichen Anordnung** bedürfen. An einer solchen Anordnung fehlt es hier. Dies ist allerdings nach § 42 I 1 PolG dann **entbehrlich**, wenn **Gefahr in Verzug** ist. In derartigen Eilfällen kann eine Durchsuchung ausnahmsweise auch ohne richterliche Durchsuchungsanordnung erfolgen.

Das Auffinden und Entschärfen der Bombe war hier so dringlich, dass keine Zeit mehr für die Einholung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gegeben war und Gefahr in Verzug vorlag, so dass die Einholung einer solchen entbehrlich war.

Auch die sonstigen Verfahrensvoraussetzungen lagen vor, insbesondere war B entsprechend § 42 II 1 PolG selbst anwesend.

Die Durchsuchung war damit formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Es müssen die Voraussetzungen des §§ 41, 42 PolG für eine Wohnungsdurchsuchung vorliegen.

1. Durchsuchung

Durchsuchung ist das gezielte und zweckgerichtete Suchen nach einer Sache oder Person.

Hier wurde gezielt die vermeintliche Bombe gesucht, so dass eine Durchsuchung vorlag.

2. Durchsuchungsgrund

Eine Durchsuchung der Diskothek durfte nach § 41 I Nr. 2 PolG erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme gerechtfertigt haben, dass sich in ihr eine Sache befindet, die sichergestellt werden darf. Gesucht wird die Bombe. Von der Bombe ging eine gegenwärtige Gefahr aus (s.o.), so dass ein Sicherstellungsgrund gem. § 43 I Nr. 1 PolG vorliegt und damit auch der Durchsuchungsgrund des § 41 I Nr. 2 PolG gegeben ist. Darüber hinaus bestand eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, so dass ein Durchsuchungsgrund auch nach § 41 I Nr. 4 PolG gegeben ist.

Durchsuchung zur Nachtzeit

*Allerdings ist zu beachten, dass die Durchsuchung am späten Abend erfolgte. Hierbei handelt es sich nach § 104 III StPO um Nachtzeit und in der Nachtzeit ist eine Durchsuchung nach § 41 II PolG **nur in den Fällen des § 41 I Nr. 3 und 4 PolG** zulässig, nicht aber bei dem Durchsuchungsgrund des § 41 I Nr. 2 PolG.*

§ 41 IV PolG trifft für **Geschäftsräume** die Sonderregelung, dass diese **während der Geschäftszeit** zu Zwecken der Gefahrenabwehr betreten werden dürfen. Hier liegt eine gegenwärtige Gefahr vor (s.o.). Die Durchsuchung der Diskothek fand am späten Abend und damit während der üblichen Geschäftszeiten einer Diskothek statt.

Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung der Diskothek zur Nachtzeit liegen damit vor.

3. Ermessen/Verhältnismäßigkeit

Die Durchsuchung genügt den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme und ist auch sonst ermessensgemäß.

Ergebnis: Die Durchsuchung ist rechtmäßig erfolgt.

Wiederholungsfragen
POR Fall 2/3

1. Welche polizeilichen Standardmaßnahmen kennen Sie?
2. Kann auch die Ordnungsbehörde diese Maßnahmen ergreifen?
3. Setzt die Identitätsfeststellung das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus?
4. Besteht bei der Vorladung zur Polizei eine Aussagepflicht des Bürgers?
5. Müssen zur zwangsweisen Durchsetzung des Platzverweises die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme vorliegen?
6. Wie lange kann eine Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht dauern?
7. Was ist hierbei besonderes zu beachten?
8. Was ist das Wesen der Sicherstellung?
9. Welches Rechtsverhältnis wird dadurch begründet?
10. Sind auch Hoheitsträger ordnungspflichtig?
11. Wie kann eine u.U. bestehende Ordnungspflicht durchgesetzt werden?
12. Wie kann die Zuständigkeit der Polizei von der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde abgegrenzt werden?
13. Unterliegen Polizeiverfügungen einer besonderen Form?
14. Was versteht man unter öffentlicher Sicherheit?
15. Was ist eine konkrete Gefahr?
16. Welche Störer kennen Sie?
17. Was ist bei der Störerauswahl zu beachten?
18. Welche besondere Verfahrensanforderung gilt bei der Durchsuchung?
19. Was ist eine Durchsuchung?
20. Ist eine Durchsuchung zur Nachtzeit zulässig?
21. Muss der Adressat eines Platzverweises Störer sein?